



Grafik: adobestock_185518615_Fotohansel

Autowäsche nicht in der Natur! Gewässergefährdung vermeiden

Zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers sowie des Straßenverkehrs gelten in Deutschland strenge Auflagen bei der Reinigung des Autos oder Kraftrads im öffentlichen sowie im privaten Raum! Diese gilt es zu beachten, andernfalls drohen empfindliche Bußgelder.

Das Waschen auf privatem Grund ist nur zulässig, wenn das entstehende Abwasser weder in ein Gewässer noch in die Regenwasserkanalisation geraten kann. Zudem müssen bei der Ableitung in den Schmutzwasserkanal Vorgaben an die Abwasser-Zusammensetzung erfüllt sein (oder entsprechend Abscheider installiert sein). Des weiteren können Satzungen in den Kommunen die Reinigung des Fahrzeugs auf dem eigenen Grundstück weiter einschränken, bitte informieren Sie sich bei Bedarf bei Ihrer Kommune.

Generell untersagt auf öffentlichem wie privatem Grund sind damit:

- Fahrzeugwäsche in Wasserschutzgebieten
- Verwendung von chemischen Reinigungsmitteln und Dampfstrahlern, es sind nur klares Wasser und Schwämme/Bürsten möglich
- Motorwäschen.

Beim Wasserverband Peine gilt für Autowäschen auf privaten Grundstücken:

Eine Autowäsche, bei der ausschließlich der Dreck vom Lack entfernt wird, verursacht einen Schmutzwasseranfall gemäß § 2 der Satzung des Wasserverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und über die Benutzung dieser Einrichtungen. Gem. § 4 Abs. 2 der Allg. Entsorgungsbedingungen darf Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Sofern das für die Autowäsche genutzte Grundstück an eine Trennkanalisation angeschlossen ist, wäre ein Autowaschen unzulässig, wenn die Abwassereinleitung in den Niederschlagswasserkanal erfolgen würde (denn dieses Wasser wird unbehandelt in ein Gewässer angeleitet. Das könnte zu einer Gewässerverunreinigung führen, woraus sich ggf. straf- wie zivilrechtliche Schadensersatzansprüche ergeben können).

Wird das Schmutzwasser der Autowäsche in einen Schmutz- bzw. Mischwasserkanal eingeleitet, wird es der Reinigung zugeführt. Das Abwasser müsste in diesem Fall den Einleitungsbedingungen der Allg. Entsorgungsbedingungen (§ 4 Abs. 3-6) des Wasserverbandes Peine entsprechen.

Achtung: potenzielle Gefährdung des Straßenverkehrs

Im öffentlichen Raum würde die Fahrzeugwäsche eine genehmigungspflichtige Sondernutzung des Verkehrsraums darstellen. Mit der Straßenverkehrsordnung ist geregelt, dass es zu keiner Verschmutzung oder Benetzung kommen darf, die den Verkehr erschwert oder gefährdet. Somit ist die private Autowäsche dort nicht zugelassen.

Waschanlagen: bequem, umweltfreundlich und rechtssicher

Der ADAC etwa empfiehlt, Autos und Krafträder nur in zugelassenen Waschanlagen oder auf entsprechenden Waschplätzen zu reinigen, da dort ein grundwasserschonendes Reinigungssystem sichergestellt ist. Diese Empfehlung spricht auch die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. in ihrer Broschüre „Im Klartext: Unser Wasser – alles klar? Wasser im Haushalt nutzen und schützen“ aus, die wir Ihnen bei Bedarf gern zukommen lassen.

Wir danken für Ihre umweltfreundliche Unterstützung – gemeinsam richtig zu handeln schützt unsere Ressourcen nachhaltig.

Ihr
Wasserverband Peine

Wasserverband Peine, Horst 6, 31226 Peine,
Tel. +49 5171 950-0, E-Mail: info@wvp-online.de, www.wvp-online.de